- (2) Der Anlaß für die vorübergehenden Einfuhren und/oder <He ihnen zugrunde liegenden Verträge (Ver-tragsnummem) müssen beim Grenzübertritt auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten angegeben sein.
- (3) Die Rechtmäßigkeit der vorübergehenden Einfuhren ist vom zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik den Zolldienststellen auf Anforderung nachzuweisen.

§19

- (1) Für die Einfuhr von Gegenständen zu Repräsentationszwecken im Rahmen der Außenwirtschaftsbeziehungen gelten die Elfte Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im "grenzüberschreitenden Reiseverkehr Genehmigungsverfahrensordnung (GBl. II S. 1057), die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr Genehmigungsgebührenordnung (GBl. II S. 1063) sowie die Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchen -
- berlin und dem Ausland (GBl. S. 727) sinngemäß.

 (2) Alle Betriebe, Organe und Institutionen, die gemäß Abs. 1 eingeführte Gegenstände erhalten, haben einen schriftlichen Nachweis über diese Gegenstände

verkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, West-

820

und ihren Verbleib zu führen.

- (1) Erhalten Betriebe, Organe und Institutionen Handelswaren gemäß §§ 16 und 17, zu deren Empfang sie nicht berechtigt sind, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich der örtlich zuständigen Zolldienststelle anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Zolldienststelle trifft Festlegungen über die weitere Behandlung der nach Abs. 1 eingeführten . Handelswaren entsprechend den geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen. Über die Verwertung dieser Handelswaren entscheidet der Minister für Außenwirtschaft.

VI.

Sonstige Bestimmungen

82

Bei Beanstandungen von Aus- oder Einfuhrsendungen durch die Zolldienststellen haben die Versender oder — entsprechend den anzuwendenden Bestimmungen des Frachtrechtes — die Frachtführer für die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu sorgen.

§ 22

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Aus- oder Einfuhr von Handelswaren, die von Personen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mitgeführt werden
- (2) Die Zolldienststellen können bei der Einfuhr von Handelswaren verlangen, daß die betreffende Person die nach § 15 erforderliche Importmeldung selbst ausfertigt.

§2.

Der Minister für Außenwirtschaft kann zur Erleichterung des Verfahrens für bestimmte Aus- und Einfuhren vereinfachte Regelung«! zulassen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 24

- (1) Einfuhrgenehmigungen gemäß \S 11 sind erforderlich:
- 1. für alle Einfuhren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, für die die entsprechenden Verträge nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossen wurden,
- 2. für alle Einfuhren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, die später als 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erfolgen.
- (2) Globalgenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilt wurden, behalten im Rahmen der festgelegten Befristung ihre Gültigkeit.

§ 25

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. 4
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. die Achte Durchführungsbestimmung vom 27. November 1967 zum Zollgesetz Ausfuhrverfahren für Handelsware (GBl. II S. 853),
 - 2. die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1968 zum Zollgesetz Einfuhrverfahren für Handelsware (GBl. II S. 958) und
 - 3. die Anordnung vom 16. Februar 1959 über die Ausfuhr und Einfuhr von Werbematerial (GBl. I S. 176).

Berlin, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Anlage

zu vorstehender , Fünfzehnter Durchführungsbestimmung

Betriebe, Organe und Institutionen, die zum Empfang von gedrucktem und sonstigem Werbematerial berechtigt sind

- 1. Zentrale staatliche Organe,
- 2. Räte der Bezirke,
- 3. Wirtschaftsräte der Bezirke.
- 4. Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
- 5. Kammer für Außenhandel,
- 6. Außenhandelsbetriebe,
- 7. Handelsvertretungen anderer Staaten,
- 8. Betriebe aller Eigentumsformen, soweit sie an der Realisierung von Verträgen der Außenwirtschaftsbeziehungen beteiligt sind,
- 9. Universitäten, Akademien und Hochschulen sowie deren Institute und Bibliotheken,
- 10. Zentrale und bezirkliche staatliche Bibliotheken.